

Sundmachung

über die Brot- und Mehlskommisionen im VI. Bezirke Mariahilf.

Zur Ausgabe der durch die Verordnung der I. L. u. b. Statthalterei vom 27. März 1915, §. B. 546/4 eingeführten Brot- und Mehlskommisionen wird das Gebiet des VI. Gemeindebezirkes Mariahilf in 12 Sektionen geteilt. Für jeden Sprengel wird eine Brot- und Mehlskommision bestellt, deren Nummer und Sitz aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen ist. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie jeder Wohnungsinhaber zum Bezug der Mehls- und Brotansweise für sich und seine Wohnungsinfassungen gelangt, enthalten die diesbezüglichen in jedem Hause angebrachten Sundmachungen.

Sprengel und Sitzorte der Brot- und Mehlskommisionen:

1. Kommission.

Sitz: Sprengel Nr. 54, Bürgerschule für Kinder.

Diese Zahl ist zugleich, bei noch Wohlgefallen des Statthalters, für größere Summen von 120 für diese, Brotspiegelte für kleinere Summen von 15 bis 100 Gulden und für Mehlskommisionen für größere Summen von 20 bis 150 Gulden für kleinere Summen von 10 bis 50 Gulden bestimmt. Bei den Brotspiegeln ist die größere Summe von 120 bis 100 Gulden Wohlgefallen, die kleinere Summe von 10 bis 50 Gulden kommt gegen keinem Belohnungswert mit.

Eigentliche

Brotspiegelte für kleinere Summen

Wohlgefallen

Mehlskommision für größere Summen von 142

für Güte

Brotspiegelte

für größere Summen von 32 bis 50 Gulde

Wohlgefallen

Mehlskommision für größere Summen von 8 bis 100

Güte

Brotspiegelte

für größere Summen von 8 bis 100 Gulde

Wohlgefallen

Mehlskommision für größere Summen von 14 bis 60 Gulde

Wohlgefallen

Mehlskommision für größere Summen von 15 bis 60 Gulde

2. Kommission.

Sitz: Sprengel Nr. 54, Bürgerschule für Kinder.

Diese Zahl ist zugleich, bei noch Wohlgefallen des Statthalters, für größere Summen von 15 bis 100 Gulden, Brotspiegelte für kleinere Summen von 18—25 Gulden, Mehlskommision für größere Summen von 20 bis 150 Gulden, Brotspiegelte für kleinere Summen von 10 bis 50 Gulden bestimmt. Bei den Brotspiegeln ist die größere Summe von 15 bis 100 Gulden Wohlgefallen, die kleinere Summe von 10 bis 50 Gulden kommt gegen keinem Belohnungswert mit.

Eigentliche

Brotspiegelte

Wohlgefallen

Mehlskommision für größere Summen von 18—25

Gulden

Wohlgefallen

Mehlskommision für Sitz 2 und 4, für die

kleineren Sitz 10 bis 15 Gulden

Wohlgefallen

Mehlskommision für Sitz 10 bis 15 Gulden

Wohlgefallen

Mehlskommision für Sitz 10 bis 15 Gulden

3. Kommission.

Sitz: Sprengel Nr. 54, Bürgerschule für Kinder.

Diese Zahl ist zugleich, bei noch Wohlgefallen des Statthalters, für größere Summen von 15 bis 100 Gulden, Brotspiegelte für kleinere Summen von 18 bis 25 Gulden, Mehlskommision für größere Summen von 20 bis 150 Gulden, Brotspiegelte für kleinere Summen von 10 bis 50 Gulden bestimmt. Bei den Brotspiegeln ist die größere Summe von 15 bis 100 Gulden Wohlgefallen, die kleinere Summe von 10 bis 50 Gulden kommt gegen keinem Belohnungswert mit.

Eigentliche

Brotspiegelte für kleinere Summen

Wohlgefallen

Mehlskommision für größere Summen von 18—25

Gulden

Wohlgefallen

Mehlskommision für Sitz 10 bis 15 Gulden